Satzung

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Destel der Gemeinde Stemwede

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 17.12.1997 für das Gebiet der Ortschaft Destel die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt.

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Destel der Gemeinde Stemwede umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Destel, Flur 3, Flurstücke 5 tw., 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 tw., 20, 21 tw.,31 tw., 33 tw., 99 u. 118, Flur 6, Flurstücke 3, 4, 8 tw., 9 tw. u. 110, Flur 8, Flurstücke 27 tw., 28, 38, 44 tw., 45 tw., 46, 47 tw., 49, 50, 51, 52 tw., 55, 56 , 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73 tw., 74 tw., 77 tw., 78, 79, 80 u. 81.

Die Außenbereichsgrundstücke 21 tw. aus Flur 3, 8 tw. u. 9 tw. aus Flur 6 und 28 u. 56 tw. aus Flur 8 der Gemarkung Destel werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen.

§ 2

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 4

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB sowie nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Danach ist der Bereich als MD-Gebiet ausgewiesen.

Das zur Abrundung in den Satzungsbereich mit einbezogene Flurstück 28 aus Flur 8 darf lediglich für Betriebserweiterungen der auf den Flurstücken 57 und 59 ansässigen Firma Rohlfing genutzt werden.

Der ebenfalls zur Abrundung mit einbezogene rückwärtige Teil des Flurstückes 56 darf baulich nur genutzt werden, soweit eine separate Erschließung gesichert ist. Die Nutzung des Grundstückes muß mit der gewerblichen Nutzung der Nachbargrundstücke (Flurstücke 57 u. 59) vereinbar sein.

§ 5

Zur verkehrlichen Erschließung der in dem Satzungsbereich einbezogenen Außenbereichsgrundstücke (§ 1 Satz 2) ist der Ausbau von Erschließungsstraßen nicht erforderlich. Die L 766 darf nicht zur Erschließung der angrenzenden Außenbereichsgrundstücke genutzt werden.

Die Außenbereichsgrundstücke sind im Zusammenhang mit ihrer baulichen Inanspruchnahme zur freien Landschaft hin mit einer Hecke einzugrünen. Außerdem ist als Ausgleich für Eingriffe in die Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken je 50 m^2 überbauter Fläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen. Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Laubgehölze bzw. Obstbäume zu verwenden.

§ 6

Im Satzungsbereich sind keine Objekte vorhanden, die als Baudenkmal unter Schutz gestellt sind. Denkmalpflegerische Belange werden durch die Satzung nicht berührt.

Lagerstätten von Bodendenkmälern sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etw Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Im Falle der Bebauung der Flurstücke 18 und 99 aus Flur 3 muß die gefahrlose Nutzung nachgewiesen werden, da eine Bodenkontaminierung nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksregierung 78 Detmold

Hat vorgelegen
Detmold, den 10.3. 1980
Bezirksregierung
I.A.